
Gebührentarif für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie für Betriebsbewilligungen von Schlachtenanlagen und Zerlegebetrieben *

Vom 21. Dezember 1999 (Stand 1. Oktober 2013)

Gestützt auf Art. 9 der kantonalen Fleischhygieneverordnung vom 5. Oktober 1999¹⁾

von der Regierung erlassen am 21. Dezember 1999

Art. 1 * ...

Art. 2 * Grundgebühr

¹ Für jeden Besuch des Schlachtbetriebes wird eine Grundgebühr von 20 Franken erhoben.

Art. 3 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

¹ Für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung werden pro Tier folgende Gebühren erhoben: *

- a) Rind, Pferd: Fr. 12.–
- b) Kalb, Schaf, Ziege, Schwein: Fr. 8.–
- c) Ferkel, Zicklein, Lamm: Fr. 3.–
- d) Wild, anderes Schlachtvieh: Fr. 8.–
- e) Kontrolle des Durchfrierens bei Tieren mit Finnenbefall: Fr. 20.–
- f) Ausstellen von Bestätigungen und Zeugnissen: Fr. 10.– bis Fr. 30.–

² Entstehen für den Fleischkontrolleur bei der Untersuchung im Schlachtbetrieb Wartezeiten von über 30 Minuten oder wird er ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten aufgebeten, so können die Gebühren nach Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von 140 Franken erhoben werden. *

³ Folgt der Schlachtbetrieb bei der Schlacht tieruntersuchung den organisatorischen Empfehlungen des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, so können die Gebühren nach Absatz 1 Litera a - d und/oder Artikel 2 um zehn Prozent reduziert werden. *

¹⁾ BR [507.400](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 * Betriebsbewilligung

¹ Für Betriebsbewilligungen für Schlachthanlagen und Zerlegebetrieben wird eine Gebühr von 300 bis 400 Franken erhoben.

Art. 5 Übrige Gebühren

¹ Gebühren für Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Litera b – d des Lebensmittelgesetzes richten sich nach Zeitaufwand und werden gemäss Artikel 6 Litera a des Gebührentarifs für Amtstierärzte, Vieh- und Bieneninspektoren vom 2. Juli 1996²⁾ erhoben.

Art. 6 In-Kraft-Treten

¹ Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

²⁾ [BR 914.350](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
21.12.1999	01.01.2000	Erlass	Erstfassung	-
04.12.2006	01.01.2007	Art. 1	aufgehoben	-
04.12.2006	01.01.2007	Art. 2	totalrevidiert	-
04.12.2006	01.01.2007	Art. 3 Abs. 1	geändert	-
04.12.2006	01.01.2007	Art. 3 Abs. 2	eingefügt	-
04.12.2006	01.01.2007	Art. 3 Abs. 3	eingefügt	-
03.09.2013	01.10.2013	Erlasstitel	geändert	-
03.09.2013	01.10.2013	Art. 4	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	21.12.1999	01.01.2000	Erstfassung	-
Erlasstitel	03.09.2013	01.10.2013	geändert	-
Art. 1	04.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	-
Art. 2	04.12.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
Art. 3 Abs. 1	04.12.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 3 Abs. 2	04.12.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 3 Abs. 3	04.12.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Art. 4	03.09.2013	01.10.2013	totalrevidiert	-